

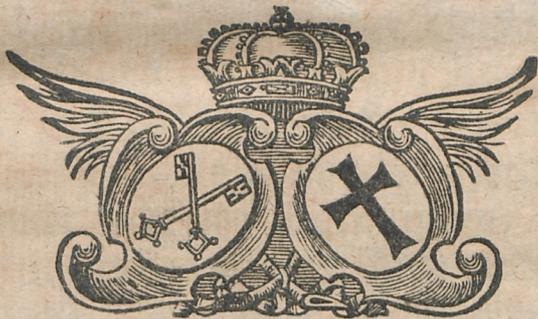


Ra. 124.



047

Schulordnung  
für  
die Landschulen  
in den  
Herzogthümern Bremen und  
Verden.



---

Stade, gedruckt mit Erbrichschen Schriften. 1752.

Rechnung  
der  
die  
und



1771



**Von Gottes Gnaden**  
**Georg, der andere, König**  
**von Großbritannien, Frankreich**  
**und Irland / Beschützer des Glaubens /**  
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des  
Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister  
und Churfürst 2c. 2c.

**D**ennach vorseingerrichtete Schulen  
mit zu den Grundsäulen gehö-  
ren / auf welchen der Wohlstand und  
die Erhaltung der christlichen Religion be-  
ruhet / auch das Lehramt der Prediger und  
die Verrichtung des öffentlichen Gottesdien-  
stes nicht recht von statten gehen / ja! ge-  
wissermassen das gemeine Wesen selbst nicht  
wohl bestehen kan / wo nicht die anwachsen-  
de Jugend zeitig in die Schule geschicket /  
und dajelbst gehörig zugerichtet wird / und



dannhero des Schulwesens gehörige Einrichtung höchst nötig ist; als haben wir nachfolgende alle dabei concurrirende Personen verbindende Verordnung zu stellen/ um so vielweniger ermangeln wollen/ als nicht zu läugnen ist/ daß dasselbe bishero nicht aller Orten in dem Stande gewesen/ darin es billig seyn sollen: woher denn manche Klagen/ und nicht selten auch manche Processse und Rechtshandel veranlasset worden.

§. I. Was die grossen lateinischen respectiue Königliche- und Stadtschulen anlangt, so liegen derselben auf ihre Verfassung besonders gerichtete, oder sonst wolbedächtlich eingeführte Gesetze und Lectiones gedruckt zu Tage. Bei denselben lassen wir es denn auch bewenden. Wie wir uns jedoch vorbehalten, in unsern königlichen Schulen von Zeit zu Zeit solche Veränderungen vorzunehmen, als wir zu des vorgesezten Ziels bequemer Erreichung dienlich finden; als werden auch die Magistrate in Ansehung ihrer Schulen dafür sorgen, daß dieselben auf einen immer bessern Fuß gesetzt werden. Zu sol-

solchem Ende sollen die Schul-Examina und Vifitationes zu gesetzter Zeit sorgfältig gehalten, von denen, die absonderlich zu Scholarchen und Schul-Inspectoren verordnet sind, fleißige Nachricht, wie die bishero gebrauchte Lehrart anschlage, oder was darin zu ändern und zu verbessern seyn mögte, eigezogen, und vor allen Dingen überhaupt dahin gesehen werden, daß, neben den Sprachen und freien Künsten, die Uebung der wahren Gottseligkeit mit der Jugend fleißig getrieben, und desfalls sowol die Bibel täglich gelesen, als auch der Catechismus, und in den obern Klassen, ein gutes Compendium theologicum fleißig, ja! täglich vorgenommen werde. Und ob zwar billig ist, daß für das Aufnehmen der öffentlichen Schulen gesorget, und daher ein ieder ermahnet werde, seine Kinder in dieselben, wenn die Umstände darnach beschaffen sind, zuzusen- den, so kan es doch niemanden schlechterdings verwehret werden, einen eigenen Praeceptorem domesticum bei seinen Kindern zu halten, oder solche Anstalt vorzukehren, daß sie auf andere Art und Weise zu Hause priuatim unterrichtet werden können.

§. 2. Wegen der deutschen Schulen in den Städten lassen wir es ebenmäßig bei dem, was darentwegen nach ieder Ortes Zustand zu bestmöglichster Unterweisung der Jugend zu veranstalten gut

A 3

be-

befunden worden, und fernerhin gut befunden werden mögte. Nur sollen dieienigen, welchen die Aufsicht solcher Schulen zukömt, dahin sehen, daß dieselben nicht durch eigenmächtig- und ohne obrigkeitliche Bewilligung angelegte Klipp- und Winkel-schulen geschwächt, und die Unterweisung der Jugend von einem ieden, dem es nur einfällt, nach eigenem Dünken übernommen werde.

§. 3. Was aber die Schulen auf dem Lande betrifft, so ist wol keine Gemeinde zu finden, die nicht bei der Kirche ihre eigene Schule habe. Außerdem haben auch die mehrsten grossen, und von dem Kirchdorf etwas entfernten Dörfer ihre eigene Schulmeister. Man kan es auch geschehen lassen, ia siehet es so gar gerne, daß auch die übrigen Dörfer Anstalt machen, einen eigenen Schulmeister zu unterhalten: zumal, da es den Kindern, besonders auf der Geest, wo die Dörter oft weit von einander liegen, und mit Möhren umgeben sind, manniichmal nicht möglich ist, weit über Feld nach einem andern Dorfe zur Schule zu gehen: nur mus eine Dorffschaft, die hinführo einen eigenen Schulmeister halten will, solches dem Consistorio vorher anzeigen, damit die Art und Weise, wie der Schulmeister jedesmal solle angenommen, und unterhalten werden, auf einen gehörigen beständigen Fuß gesetzt und

und zugleich dafür gesorget werde, daß dem Hauptschulmeister der nötige Lebens-Unterhalt nicht entzogen werde. Doch wird, zur Ersparung der Kosten, nicht erfordert, daß entweder der erste, oder die folgenden Nebenschulmeister an solchen Orten dem Consistorio praesentiret, vor demselben examiniret, und mit einer besondern Confirmation versehen werden.

§. 4. Die ordentlichen Kirchspiels-Schulmeister sind bishero, theils von unserm Consistorio, theils von gewissen Patronis, theils auch von der ganzen Gemeine erwählet worden. Einem ieder bleibt sein Recht in diesem Stücke, wie er es bishero gehabt und exerciret hat, ungekränkt. Doch sollen keine, als wolberichtigte, fromme, und gottsfürchtige, des Catechismi kundige, im lesen, schreiben, rechnen, und singen erfahrene Leute dazu ernennet und bestellet werden: gestalt denn ein ieder neu erwählter Kirchspiels-Schulmeister vor dem Consistorio im lesen, schreiben, rechnen, und der Erkenntnis im Catechismo erst eine Probe ablegen, und, nachdem er befunden worden, entweder zurück gewiesen, oder angenommen und bestätigt werden sol. Ehe und bevor sie diese Probe ihrer Geschicklichkeit vor dem Consistorio abgelegt, ihre Amtstreue an Eides statt vermittelst eines Handschlages angelobet, und darauf

auf eine schriftliche Confirmation erhalten haben, sollen sie sich nicht unterstehen, ein Schulamt anzutreten, und die Verwaltung desselben zu übernehmen, so lieb ihnen ist, nachdrückliche willkürliche Bestrafung, wohin auch die Vorenthaltung der Confirmation und die gänzliche Zurücksetzung ihrer Person gehört, zu vermeiden.

§. 5. So lassen wir es auch mit der Ernennung der Schulmeister auf den übrigen Dörfern, und der an manchen weitläufigen Orten nötigen Nebenschulmeister, wie es bishero bräuchlich und üblich gewesen: nur, da wir nicht fordern, daß selbige auch vor dem Consistorio erscheinen, wo nicht, der ehemals geschehenen Fundation und anderer Umstände halber, eine besondere Confirmation ihrent halben mus gesucht werden; so wollen wir doch, daß diejenigen, die die Befugnis haben, selbige zu ernennen, es sey Obrigkeit, Gutsherr, Patron, oder Gemeine, sich jedesmal vorher mit dem Pastore loci, der aber, fals es nicht bishero üblich gewesen, zu der Wahl selbst nicht concurriret, darüber besprechen/ damit ein bekantes, in der Lehre unverdächtiges, und zur Unterweisung der Jugend geschicktes Subiectum möge erwählt werden, und der Prediger, wenn er dasselbe vorher noch nicht gekant hat, allenfals Zeit und Gelegenheit haben möge, sich nach dessen Umständen

❧      9      ❧

den zu erkundigen, und seine Geschicklichkeit zu tentiren.

§. 6. Solte die Weitläufigkeit und Beschaffenheit eines Ortes mehr, als einen Schulmeister, erfordern/ so wollen wir, wenn es unserm Consistorio vorher angezeigt wird, und selbiges die angeblichen Ursachen von Erheblichkeit findet, die Anlegung einer oder mehrerer Nebenschulen, der armen Jugend zum Besten, gerne geschehen lassen: doch mus in dem Falle zugleich Anstalt gemacht werden, daß ein Nebenschulmeister seinen nothdürftigen Unterhalt finde, und der ordentliche Schulmeister desselben Orts an seinen wolhergebrachten, und ihm bei dem Antritt seines Dienstes zugesagten Einkünften nicht gekränkert und geschmälet werde.

§. 7. An einigen Orten hält der Schulmeister, wegen Menge und Vielheit der Schulkinder, einen gewissen Untermeister. Diesen wählet er nun zwar nach seinem Belieben; doch sol er sich vorhero allemal mit seinem Prediger darüber besprechen, und keinen nehmen, wider welchen derselbe mit Grund und Bestand der Wahrheit etwas erinnern könne.

§. 8. Da es außer den Kirchspiels-Dörfern, an kleinen Orten, hin und wider bishero also gehalten wor-

B

worden, daß die Einwohner einen Menschen nach Belieben, als einen Knecht, gemiethet und gehen lassen, und denn dadurch geschehen, daß die Kinder oft alle Jahr einen neuen Schulmeister gehabt, solches aber denselben sehr nachtheilig und hinderlich ist; so wollen wir, daß ieder Ort, der einen eigenen Schulmeister hält, mit Zuziehung seines Predigers darauf denke, und dafür Sorge, daß er denselben auf einem beständigen Fuß halten möge: ob gleich damit nicht gesaget ist, daß er, wenn ein solcher Schulmeister sein Amt versäumt, oder ein liederlichs ärgerliches Leben führt, die Interessenten der Schule nicht die Befugnis haben solten, ihn, mit abermaliger Zuziehung und Genehmhaltung des Predigers, seines Dienstes zu entlassen, oder, daß ein solcher Schulmeister, wenn er Gelegenheit zu einer guten Verbesserung fünde, nicht die Freiheit genießten solte, einen anderweiten bessern und einträglicheren Dienst anzunehmen, oder auch aus andern bewegenden Ursachen den Schuldienst aufzugeben, fals er seine vorsehende Veränderung anders nur bei Zeiten bekant macht, und dieselbe nicht so schleunig vornimt, daß seine bisherige Schulkinder eine gute Zeit lang deswegen ohne Information seyn müssen.

§. 9. An einigen Orten hat man bishero zwar einen eigenen Schulmeister gehalten, aber doch kein eige-

eigenes Schulhaus, oder wenigstens keine eigene Schulstube gehabt; sondern der Schulmeister hat seine Schule eine Woche, oder einen Monath um den andern, in dieses oder ienes Einwohners Hause halten, und nebst seinen Schulkindern mit demselben und seinem Gesinde sich in einer Stube behelfen müssen. Wenn aber auch das den Kindern nicht zuträglich ist, sondern vielfältige Gelegenheit geben kan, sich zu zerstreuen, und die nöthige Aufmerksamkeit fahren zu lassen; so wollen wir, daß aller Orten, wo ein eigener Schulmeister gehalten wird, wenigstens auch eine eigene Schulstube zugerichtet oder gemiethet werde, in welcher der Schulmeister, von andern Leuten abgesondert, seine Arbeit ungestört verrichten könne. Große Dorfschaften, die ein eigenes Schulhaus bauen können und wollen, wird die Erlaubnis dazu gerne gegeben. Gleichwol wird eine Gemeinde oder Ort, wo solches geschieht, dadurch nicht aus dem Nexu, darin er bishero mit dem Kirchspiels-Schulhause gestanden, gesetzt; sondern ist nach wie vor verbunden, zu dessen Bau und Besserung, nach dem bisherigen Fusse, das seine mit beizutragen. Solte es jedoch an einigen Orten bishero hergebracht seyn, oder künftig so verabredet werden, daß die Schulmeister sich von den Aufkünften ihres Dienstes selbst ein Haus oder

B 2

eine

eine Stube halten oder miethen müßen, so ist es dabei billig auch zu lassen.

§. 10. Wie nun aller Orten eigene Schulen, wenigstens eigene Schulstuben, erbauet oder gemiethet werden müssen; so müssen diese Schulen und Schulstuben auch mit nötigen Bänken, wie nicht weniger auch mit genugsamen Tischen, oder hohen Bänken für die ienigen, die da schreiben und rechnen, versehen werden.

§. 11. Die Zeit, die zur Haltung der Schule bestimt seyn sol, ist des Sommers von 7 bis 11. oder von 8 bis 12. im Winter aber eine Stunde weniger, und des Nachmittages von 1 bis 4. oder von 2 bis 5 Uhr. Welche Stunden man hievon nehmen wil, läßt man auf jedes Orts Gelegenheit ankommen: doch daß die Kinder, die weit von der Schule entfernet sind, des Nachmittages so früh dimitiret werden, daß sie noch vor völliger Dunkelheit zu Hause kommen können.

§. 12. Am Mittwoch und Sonnabend Nachmittage wird keine Schule gehalten. Dahingegen sollen die Prediger aller Orten, so wie die Stadtprediger in Bremen, Stade, und Verden, seit vielen Jahren zu thun gewohnt gewesen, alle Kinder ihres Kirchspiels, die schon den Catechismum lernen, und nach einigen Jahren confirmiret werden wollen,

len, am Mittewochen Nachmittage zu sich in ihr Haus, oder, wenn selbiges nicht räumlich genug seyn mögte, in die Kirche kommen lassen, und den Catechismum mit denselben treiben. Wir wollen daß dieses Jahr aus Jahr ein beobachtet werde: daher denn die Prediger, so viel möglich ist, dafür zu sorgen haben, daß an diesem Tage nicht leicht eine andere Amtsverrichtung einfalle, dadurch diese catechetische Uebung unterbrochen werde.

§. 13. Ob man gleich wünschen mögte, daß aller Orten, Winters und Sommers, gleiche durch und gleiche viel Schul gehalten würde; so wil sich solches, verschiedener Ursachen halber, doch nicht allenthalben thun lassen. Da aber bisher an manchem Orte des Sommers gar keine Schule gehalten worden; so wil man hiemit ernstlich befohlen haben, daß hinführo des Sommers allenthalben, wenigstens zwei Tage, welche Pastor, Gemeinde und Schulmeister mit einander verabreden können, in der Woche Schule gehalten, und die kleinen Kinder, die das 8te Jahr noch nicht zurück gelegt haben, in dieselbe gesandt werden, damit sie doch einige Gelegenheit haben, das, was sie gelernt haben, zu wiederholen, und zu behalten. In den Kirchspiels-Schulen aber sol, wo die Gemeinden oder Dörfer nicht gar zu klein sind, aller Orten

ten, Sommers und Winters, täglich mit den kleinen Kindern Schule gehalten werden.

§. 14. Außerdem sollen die Schulhalter außer dem Kirchspiels-Dorfe, an den Orten, wo des Sommers nicht alle Tage Schule gehalten wird, des Sommers alle Sontage Nachmittags 2 Stunden dazu aussetzen, daß sie die Kinder ihrer Schule, die schon den Catechismum lernen, und zumal diejenigen, die das nächste Jahr confirmiret seyn wollen, zu sich in die Schule kommen lassen, und alsdenn weder buchstabieren, noch rechnen, noch schreiben vornehmen, sondern allein den Catechismum treiben, etwas aus der Bibel lesen lassen, und die Predigt widerholen, auch zum Anfange und Ende einige Verse aus einem Gesange, oder allenfals auch einen ganzen, zumal kurzen Gesang singen.

§. 15. Von dieser Schulzeit sol kein Schulmeister einen ganzen, oder halben Tag, oder einige Stunden eigenmächtiger Weise eingehen zu lassen sich unterstehen. Wann er aber unumgängliche Ursachen dazu zu haben vermeinet, sol er solches dem Prediger seines Ortes vorhero erst anzeigen, und dessen Genehmhaltung darüber einholen, oder wenn die vorgängige Anzeige allenfals nicht möglich, oder periculum in mora gewesen wäre, doch wenigstens nachhero, aber sobald als möglich ist, eröffnen.

§. 16. Wo

§. 16. Wo der Schulmeister zugleich Küster ist, da kan es sich leicht begeben, daß der Prediger während der Schulzeit zu einem Kranken gefordert werde. Da kan man es nun gerne geschehen lassen, daß der Schulmeister, um die gesetzte Schulstunden nicht zu versäumen, für seine Person zu Hause bleibe, und die Vasa sacra durch eine sichere Person in des Kranken Haus schaffe. In diesem Fall sol er gleichwol das kleine Emolumentum genießen, daß er bei dergleichen Actibus sonst zu haben pfeget. Fordern es aber die Umstände, insonderheit das Alter, oder der kränkliche Zustand des Predigers, und die Weite des Weges, oder die bevorstehende Finsternis der Nacht, daß der Schulmeister den Prediger begleiten mus; so mus er die Kinder doch nicht eher, als die gewöhnl. Schulzeit aus ist, aus einander gehen lassen, sondern in der Schule behalten, und immittelst einige von den ältesten Knaben, oder sonst jemand bestellen, der darauf siehet, daß sie mitlerweile sich stille und gebührlich in der Schule betragen.

§. 17. Eben also hat er es zu machen, wenn er während der Schulzeit entweder Leichen hin zu singen, oder bei einer Copulation gegenwärtig zu seyn, oder andere Amtsverrichtungen zu besorgen hat.

§. 18. Alle Eltern, und die an deren stat sind, sollen ihre eigene, oder Pflegkinder, sobald, als immer mög-

möglich ist, zur Schule schicken: wenigstens sol bis von dem 8ten Jahre ihres Alters an geschehen; dahero sie, wo sie selbiges unterlassen, von dieser Zeit an nichts destoweniger dem Schulmeister das gehörige Schulgeld geben, auch darneben, wenn sie ein und andermal von dem Prediger ihrer Schuldigkeit ernstlich, aber vergeblich, erinnert worden, von der Obrigkeit des Orts, auf geziemende Anzeige des Predigers oder Schulmeisters, mit willkürlichen Zwangsmitteln dazu angehalten werden sollen.

§. 19. Ordentlicher Weise sollen die Kinder bis zum Ausgange des 14ten Jahrs in die Schule gehen. Wenn sie aber sehr fähiges Verstandes sind, und ein gut Erkenntnis im Christenthum haben, und es findet sich ein Umstand, der die Eltern dringen wolte, sie einige Wochen, oder höchstens ein viertel Jahr, ehe aus der Schul zu nehmen, so kan ihnen zwar darin gewilfahrt werden; doch mus solches nicht mit Ungestüm, und zur Quaal der Prediger, sondern mit Bescheidenheit gesucht, auch Pastori bei Zeiten kund gethan werden, damit er mit solchen Kindern ein Verhör vornehme, und dafür Sorge, daß sie mitlerweile in den Stufen, wo er noch einige Schwäche bei ihnen vermerket, desto reichlichem Unterricht haben können. Wenn aber ein Kind nach völlig zurückgelegtem 14ten Jahre von der Tüchtigkeit noch nicht befunden wird, daß es mit gutem Gewissen zum Genus des Abendmahls zu-

zu-

zugelassen werden kan, so mus es, bis es diese Tüchtigkeit erhält, nach wie vor, in die Schule geben, und dem Schulmeister das gewöhnliche Schulgeld geben.

§. 20. Sobald ein Kind losgegeben und confirmiret worden, sind die Eltern oder Vormünder desselben nicht mehr verbunden, Schulgeld für dasselbe zu bezahlen, wenn es gleich auch das 14te Jahr noch nicht völlig zurück gelegt hätte.

§. 21. Kinder, die confirmiret worden, solten wenigstens noch ein Jahr nachhero der Kinderlehre in der Kirche mit beiwohnen: wiedrigensals hat der Prediger Macht, sie vom Beichtstuhle und Abendmahl zurück zu halten, oder ihren Ungehorsam der Obrigkeit anzuzeigen, und sich sowol wider sie, als auch wieder ihre Eltern, wenn dieselben ihren Ungehorsam gut heissen, und sie darin stärken, allen Beistand auszubitten. Wie nun ein Prediger die Kinder, die in seiner Gemeine geboren und confirmiret sind, wohl kennet; also mus er in Ansehung derer, die aus frembden Gemeinen kommen, alle Behutsamkeit brauchen, und keines zur Beichte und zum Abendmahl admittiren, das nicht seinen Confirmations-Schein, welcher aber

L

un-

unentgeltlich zu ertheilen ist, aufweisen könne. Je nötiger diese Verordnung, und je heilsamer der Zweck derselben ist, desto ernstlicher werden Lehrer und Prediger angewiesen, dieselbe auf das allernäufte und sorgfältigste in Erfüllung zu bringen, und also schwere Verantwortung und Strafe, welche auf die Hindansetzung dieser Verordnung unausbleiblich folgen sol, zu vermeiden.

§. 22. Wo mehrere Schulen an einem Orte sind, mus den Kindern das Laufen aus einer Schule in die andere keinesweges verstattet werden. Am allerwenigsten aber um der Disciplin willen. Diese ist sehr nötig, aber leider! an vielen Orten auch sehr verfallen, und rührt solcher Verfall unter andern auch davon mit her, daß die Schulmeister, wenn sie die nötige Disciplin verwalten, viele Kinder, deren zärtliche Eltern dadurch erbittert werden, und mit denselben auch ein Theil ihres ohnedem gemeiniglich nur geringfügigen Unterhalts verliehren. Wenn also Eltern einen Schulmeister, der die nötige Disciplin mit Vernunft verwalltet, freventlich insultiren, so hat dieser dem Prediger solches zu melden, die Prediger aber den insultirenden Personen ernstliche Bedeutung zuthun, auch allensals, sonderlich wenn sie sehen, daß ihre Erinnerungen nicht geachtet und befolget, sondern in den Wind geschla-

schlagen werden, der ordentlichen Obrigkeit ieden Orts / die den Schulhaltern unentgeltliche Hülfe ungesäumt wiederfahren lassen mus, davon Nachricht zu geben. Fals aber Schulmeister in der Disciplin excediren solten, haben die Eltern denselben doch nicht ins Haus zu laufen, und ihnen mit heftigen Worten und Drohungen beschwerlich zu fallen, sondern solches den Predigern anzuzeigen, diese aber die Schulhalter, wo sie sich vergangen, ernstlich darüber zu bestrafen, und sie nachdrücklich zu bedenten, daß sie vernünftig in der Disciplin zu Werke gehen, oder wiedrigensals erwarten solten, daß solches zu weiterer Abndung dem Consistorio denunciret, und, auf dessen Anordnung, die Kinder ihnen aus der Schule genommen, und das für sie gehörige Schulgeld ihnen entzogen werde.

§. 23. Wo an einem Orte zweene oder mehr Schulmeister sich finden, deren iedem kein besondrer District angewiesen ist, so bleibt es den Eltern billig frey, ihre Kinder zu demienigen, zu dem sie das meiste Vertraun haben, in die Schule zu senden, welches sonderlich in den Flecken, und denienigen Kirchdörfern, die nicht in gewisse Districte eingetheilt sind, statt findet. Wo aber das Kirchdorf in gewisse Districte getheilt ist, von welchen ieder sei-



nen besondern Schulmeister hat, da mus ein ieder seine Kinder in die Schule seines Districts schicken. Will aber iemand seine Kinder aufer seinem District in die Schule schicken, so mus er solches, und die Ursachen, die ihn dazu bewegen, dem Prediger vorhero anzeigen, und nichts desto weniger dem Schulmeister seines Districts das gehörige Schulgeld geben.

§. 24. Eben dis mus auch derienige thun, der sein Kind, das er bei sich im Hause hat, gar aufer dem Kirchspiel oder Dorf in eine andere Schule schicket. Wenn aber iemand sein Kind auferhalb Dorfes oder Kirchspiels von sich und anderwärts in die Kost thut, so ist er, dem Schulmeister seines Ortes Schulgeld davor zu erlegen, nicht gehalten. Vornemlich gilt dis in dem Fall, da er dasselbe in irgend eine Stadt dieses Landes, und auf die grossen lateinischen Schulen daselbst schicket, damit es sich entweder ganz dem Studieren widme, oder doch etwas mehr lerne, als es, an seinem Orte zu lernen, Gelegenheit hat. Wenn in dieser Absicht auch einer allein, oder einige zusammen einen Studiosum oder Candidatum ministerii bei ihren Kindern halten, so höret mitlerweile die Verbindlichkeit auf, Schulgeld für ihre Kinder an den ordentlichen Schulmeister zu erlegen; doch sollen Eltern, die solches

thes thun wollen, es dem Pastori vorhero allemahl anzeigen, dieser aber, wenn das anzunehmende Subiectum kein bekantes und untadelhaftes Landeskind ist, sich nach dessen Herkunft und Umständen erkundigen, und die eingezogne Kundschaft dem General Superintendenten zusenden.

§. 25. Von allen Kindern seiner Schule mus der Schulmeister ein ordentliches Verzeichnis halten, und selbiges alle viertel Jahr, oder wenn es sonst gefordert wird, seinem Prediger vorlegen.

§. 26. So mus er demselben ieden Sontag auch Nachricht geben, welche Kinder entweder die ganze Woche über, oder doch einige Tage in der Woche aus der Schule geblieben: da denn der Prediger sich bey den Eltern derselben nach der Ursache des Ausbleibens zu erkundigen, und dieselben zur Wahrnehmung ihrer Schuldigkeit nachdrücklichst zu vermahnen, auch, wenn solches fruchtlos abläuft, der Obrigkeit ieden Orts es anzuzeigen, und dieselbe um ihren Beistand anzusprechen hat. Eltern, deren Kinder Krankheit oder anderer gültigen Ursachen halber nicht zur Schule kommen, müssen solches dem Schulhalter allemal kund thun, damit er sowol, als  
 L 3 der

der Prediger mit der Mühe des Nachfragens nicht vergebens beladen werde.

§. 27. Man läßt es bei dem Schulgelde, das ieder Orten bishero gebräuchlich gewesen, bewenden, und wird nur diese Anordnung dabey gemacht, daß solches hinführo nicht wöchentlich, sondern quartaliter entrichtet, und für die Sommerschule, wenn sie nur 2 Tage gehalten wird, halb so viel, als für die Winterschule, sonst aber eben so viel, gegeben, von den etwas erwachsenen aber für die sommerlichen Sontags-Nachmittags-Stunden, den ganzen Sommer über, 8 fl. bezahlt werden sol.

§. 28. Da es auch an einigen Orten bräuchlich gewesen, daß, wenn ein Hausvater aus seinem Hause drey Kinder auf einmal zur Schule geschickt, er doch nicht mehr, als nur für 2 Kinder, Schulgeld bezahlt, so lassen wir es geschehen, daß solches auch hinführo beobachtet werde, doch sol dieses von andern Orten, wo solches noch zur Zeit nicht bräuchlich gewesen, durchaus nicht zum Exempel der Nachfolge gezogen, noch, daß solches geschehe, geduldet werden.

§. 29. Was

§. 29. Was jedes Ortes bishero Sitte gewesen, außer dem ordentlichen Schulgelde, imgleichen Weiden und Triften, so weit diese dem Schulmeister wohlhergebrachter Massen gebühren, etwa um Weynachten, oder Ostern, oder zur andern Zeit, am Gelde, Korn, Brodt, Würsten, Eiern, Torf und Feurung und dergleichen, an den Schulmeister zu entrichten, dabei hat es auch hinführo sein unveränderliches Verbleiben.

§. 30. Solten ganz arme Kinder und Waisen in der Gemeine vorhanden seyn; so mus der Prediger um so vielmehr dafür sorgen, daß selbige zur Schule gehen, und etwas lernen/ als sie andernfalls im Müßiggange, und ohne Erkentnis, als wilde Delbäume, aufwachsen, und dem gemeinen Wesen mit der Zeit zur Schande und Last gereichen. Das Schulgeld für dieselben, und was sie sonst an Büchern und Schreibmaterialien brauchen, kan aus jeden Orts Kirchen- oder Armenmitteln, wenn sie es vertragen können, genommen werden. Wo aber entweder gar keine, oder nur ganz geringfügige Kirchen- und Armenmittel sind, da will man auf geschriebene Anzeige bei dem Consistorio auf andere Mittel und Wege, ihnen zu helfen, bedacht seyn. Insonderheit könte der Sache alsdenn, auf vorher ein-

eingeholte Erlaubnis, durch eine Becken-Collecte, so in derselben Gemeine an einem der Bet- oder hohen Festtage gesamlet würde, geholsen werden.

§. 31. Die Kinder einer ieden Schule lassen sich gar füglich in drey Klassen abtheilen. In der ersten sind dieienigen, die das Lesen lernen: in der andern dieienigen, welche schon lesen können, und den Catechismum lernen: und in der dritten dieienigen, die überdem auch schreiben und rechnen lernen. Jede Klasse mus in der Schule, wo es immer möglich ist, besonders gesetzt werden. Und ob man es zwar geschehen lassen kan, daß in der ersten Klasse Knaben und Mägdlein durch einander sitzen, so mus man dieselben in den beiden übrigen doch von einander absondern, woserne es durch den Mangel des Raums in der Schule nur nicht ganz unmöglich gemacht wird.

§. 32. Mit diesen dreien Gattungen von Kindern in einer Schule mus nun also verfahren werden, daß keine versäumt wird, und die beiden übrigen allemal etwas für sich zu thun haben, wenn der Schulmeister die eine besonders vornimt.

§. 33. Der

§. 33. Der Anfang der Schule wird allemal mit einem kurzen Gesange gemacht: gleich wie auch mit einem Gesange jedesmal geschlossen wird. Und da singt man einen Gesang solange, bis er den Kindern, wenigstens den mehrsten, bekant ist. Hernach nimt man einen andern: wiederholet aber den, oder die vorhergehenden, zuweilen, damit sie nicht wieder vergessen werden.

§. 34. Das Singen aus dem Kopfe mus nicht geduldet werden, weil die Kinder sich dabey leicht gewöhnen, falsch zu singen; sondern sie müssen nach dem Gesangbuche, das sie zu dem Ende stets mit in die Schule zu bringen haben, singen, und angehalten werden, stets in dasselbe zu sehen.

§. 35. Schulmeister müssen dahin sehen, daß die Kinder sich nicht ein gräßliches Schreien angewöhnen. Denn außerdem, daß ein solches Schreien der Gesundheit der Kinder leicht zum Nachtheil gereichen kan, und daß es unangenehm zu hören ist, so werden sie bey solchem Schreien auch verhindert, seine, des Schulmeisters, Stimme zu hören, und an derselben die rechte Melodey des Gesanges, und die Abwechselung des Tons und Tactts zu lernen.

D

§. 36. Nach

§. 36. Nach dem Gesange folgt der Morgenseggen, und andere geistliche Gebeter, bey welchen die Kinder angehalten werden müssen, alles langsam, ordentlich, deutlich und andächtig zu verrichten.

§. 37. Zur Zeit betet jedesmal nur ein Kind allein laute, die andern aber müssen in der Stille nachbeten, auch sich nicht unterstehen, wenn es unrecht betet, dazwischen zu reden, und dasselbe zurechte zuhelfen: sondern das mus der Schulmeister selbst auf eine vernehmliche und sanftmütige Weise, ohne Schelten, Poltern und Fluchen, thun, und zu dem Ende auf dasienige, was gebetet wird, wohl Achtung geben.

§. 38. Kinder, die unter dem Gesange und Gebete kommen, müssen die Freiheit nicht haben, durch die andern Kinder hindurch, und an ihren Ort sich zu dengen: denn das würde nur ein Geräusche machen, und die andern an der Aufmerksamkeit und Andacht stören; sondern sie müssen forne bey der Thür in der Schulstube stehen bleiben, bis der Gesang und das Gebet geschlossen, und demnächst süssam und still an ihren Ort gehen.

§. 39. Nach

§. 39. Nach dem Gebete wird ein Hauptstück aus dem kleinen Catechismo Lutheri durchgefragt, und die vornehmsten Sprüchen, die zu demselben gehören, recitiret. Alles mus auch hir vornehmlich, laut und langsam zugehen. Weil nur 5 Hauptstücke sind, so nimt man an dem 6ten Tage, oder am Sonnabend, die Haustafel und die Fragstücke Lutheri.

§. 40. Des Nachmittags wird, an stat des Morgensegens, ein Gebet um den Segen Gottes zur Schularbeit, und, an stat eines Hauptstückes aus Lutheri Catatechismo, etwas aus der Bibel, sonderlich dem neuen Testamente, gelesen.

§. 41. Für das Buchstabiern müssen die Schulhalter vornämlich Sorge tragen. Die Kinder müssen keine Buchstaben, und noch weniger eine ganze Solbe, verschlucken, sondern einen ieden Buchstaben stark und deutlich aussprechen. Sie müssen die Kinder auch nicht zu früh vom Buchstabiern wegnehmen, sondern sie dabey solange erhalten, bis sie von selbst anfangen, zusammen zu lesen. Aber auch, nachdem sie schon zusammen zu lesen angefangen haben, müssen sie sie immer doch zuweilen noch etwas buchstabieren lassen.

D 2

§. 42. Da-

§. 42. Dabey müssen sie den Kindern auch die Unterscheidungs=Zeichen, Comma, Colon, Semicolon, u. s. f. und die Kraft derselben, bekant machen. Solten sie selbst davon noch keine gnugsame Erkentnis haben, so müssen sie sich dieselbe von ihren Predigern ausbitten, Prediger aber müssen sich nicht entlegen, ihren Schulmeistern mit solchem Unterrichte, wenn sie desselben bedürfen, an die Hand zu gehen.

§. 43. Bey dem Schreiben mus der Schulmeister seinen Schülern, besonders im Anfange, sehr auf die Hand sehen, damit sie, die Feder recht zu halten, und die Hand in die gehörige Stellung und Lage zu bringen, lernen.

§. 44. Die Vorschriften können Sprüche der heil. Schrift, biblische Historien, kleine Briefe, Sittenlehren, und dergleichen enthalten. Wie aber ein Schulhalter nichts, das ein Kind geschrieben hat, unnachgesehen, und uncorrectirt lassen muß; so mus er auch keinem Kinde eine Vorschrift über 3 bis 4 Wochen lassen: denn sonst wissen sie dieselbe schon auswendig, und alsdenn schreiben sie aus dem Kopfe dahin, und geben auf die Züge der Vorschriften

schriften nicht mehr acht. Doch wird hiemit zugleich festgesetzt, daß ein Schulmeister, weil er für das Unterweisen im Schreiben ohnedas bezahlet wird, sich von seinen Schülkinderen keine Vorschrift besonders bezahlen lassen soll.

§. 46. Zum Rechnen vergönnet man einem Schulhalter dasienige Buch, daran er sich gewöhnet hat. Er muß aber den Kindern kein Exempel zutrauen, und sie solches unnachgesehen einschreiben lassen, sondern alle Exempel sorgfältig vorher durchgehen.

§. 46. Das Einschreiben der durchgerechneten Exempel muß erst zwar in der Schule geschehen, damit die Kinder gewöhnet werden, rein und leserlich zu schreiben, auch die Zahlen ordentlich und verständlich zu mahlen. Sie müssen sie insonderheit nicht zu klein machen, und eine iede iust also, und dahin setzen, wo sie, der Ordnung der Natur nach, hingehören. Nachdem sie aber einige Anleitung und Fertigkeit dazu erlanget haben, so muß solches nicht mehr in der Schule geduidet werden, sondern zu Hause geschehen, damit die edle Zeit in der Schule damit nicht verschwendet werde, und sie  
D 3 auch

auch zu Hause etwas haben, damit sie sich beschäftigen können.

§. 47. Der Catechismus, der in den Schulen getrieben wird, ist Lutheri kleiner Catechismus, wie er von dem sel. Sötefleisch in einigen Fragen zergliedert worden. Wo man mit mehr Erwachsenen Höfers Himmelsweg bisher getrieben hat, da kann selbiger auch fernerhin beibehalten werden. Was nun in diesen beiden Büchern entweder gar nicht, oder nicht ausführlich und vollständig genug stehet, das muß der Schulhalter und Prediger im mündlichen Vortrage hinzuthun. Man hat aber wolgegründete Ursachen, weswegen man nicht zugeben kann, daß jemand / außer obbenannten Büchern, geschriebene Fragen, oder gedruckte auswärtige Catechismos nebeneinführe. Doch wird hiemit das Aufgeben biblischer Beweis-Sprüche keinesweges verboten, als welches seinen großen Nutzen hat, ia! von unumgänglicher Nothwendigkeit ist.

§. 48. Den Sinn der Fragen müssen Schulhalter durch eine deutliche Erklärung der Worte, die darin vorkommen, durch die Auflösung derselben in kleine Nebenfragen, und durch eine mannigfaltige

tige Veränderung derselben, den Kindern begreiflich und faßlich zu machen suchen.

§. 49. Wie die Worte des Catechismi selbst, also müssen auch die dabei nöthigen Kern- und Macht-Sprüche, welche aber nicht von den Schulhaltern nach eigenem Gefallen und Gutdünken auszulesen, sondern von den Predigern aufzugeben sind, von den Kindern bey Zeiten auswendig gelernt, von den Schulmeistern aber dahingesehen werden, daß sie dieselben nicht verstümmelt lernen, oder etwas hinzusetzen, oder unrecht aussprechen, sondern also, wie sie im Catechismo und in der Bibel stehen, fassen und ausreden.

§. 50. Außerdem muß man den Kindern auch die Buß- und andere auserlesene Psalmen Davids, und die besten geistlichen Kirchenlieder bekant zu machen suchen. Jenes kann also geschehen, daß man die Woche über, bey dem Schlusse der vor- und nachmittäglichen Schulen, jedesmal einen Psalm von einem im Lesen wohl gefestten Kinde mit lauter Stimme langsam und vernehmlich lesen läßt, und darüber hält, daß die ganze Versammlung unter solchem Lesen stille und aufmerksam seyn muß. Dies  
ses

ses aber geschicht durch das Singen, bey dem jedesmaligen Anfange und Ende der Schule, wovon §. 32. schon gehandelt ist.

§. 51. Hübners biblische Historien ist ein Buch, das recht nach dem Begriff der Kinder eingerichtet ist, und also mit vielem Nutzen in den Schulen kan tractiret werden. Dazu soll man insonderheit den Mittwochen und Sonnabend anwenden. Außer dem muß man an diesen Tagen die Kinder auch die jedesmaligen sonntäglichen Evangelia und Episteln, die aber nicht so wol in einem besondern Buche, als vielmehr/ zumal von etwas Erwachsenen, in der Bibel selbst aufzuschlagen sind, damit sie in diesem Aufschlagen desto geläufiger werden, lesen lassen, und sich bemühen, ihnen dieselben verständlich zu machen. Auf gleiche Weise können an diesen Tagen auch die Buspsalme Davids wechselsweise durchgenommen werden. Und damit man destomehr Zeit dazu gewinne, kan man das Rechnen und Schreiben an diesen Tagen aussetzen.

§. 52. Des Sonnabends müssen die Schulmeister ihren Schülern auch eine gute Ermahnung, den folgenden Tag in der Furcht Gottes recht zu heili-

heiligen, die Kirche zu besuchen, und in der Kirche der Predigt, als Gottes Wort, zuzuhören, und sich den Inhalt derselben, nebst den vornehmsten, darin angezogenen Sprüchen zu merken, und aufzuschreiben, mit auf den Weg geben.

§. 53. Nichtweniger muß der Schulhalter seinen Schülern des Sonnabends etwas, das sie zu Hause lernen sollen, es sey nun ein Stück aus dem Catechismo, oder ein und mehrere Sprüche aus der heil. Schrift, oder etwas aus einem Gesange aufgeben, sich dasselbe des Montags aussagen lassen, auch nach dem, was sie aus der Predigt behalten haben, fragen, und diejenigen, die in einem oder andern, oder beiden Stücken nachlässig gewesen sind, mit Worten oder Werken nachdrücklich bestrafen, und dadurch eine gleiche Nachlässigkeit fürs künftige zu verhüten suchen.

§. 54. Kinder, die schon schreiben können, müssen angewohnt, und angehalten werden, das, was sie aus der Predigt gemerkt, und aufgezeichnet haben, des Montags schriftlich vorzuzeigen und zu übergeben.

E

§. 56. Wenn

§. 55. Wenn die Kinder des Vormittages aus der Schule gehen, müssen sie nicht nur den wöchentlichen Psalm lesen; sondern man läßt sie auch andere Dankgebeter für die von Gott verliehene Gnade sprechen. Des Abends wird dafür der Abend = Segen, nebst andern Abendgebetern gesprochen, und etwas aus einem Gesange hinzugehan.

§. 56. Einigemable in der Woche muß man sie auch die Tischgebeter in der Schule hersagen lassen, und sie lehren, wie sie dieselben langsam, und deutlich, und mit Verstande beten müssen.

§. 57. Außerdem müssen Schullehrer ihren Schulkindern auch zeigen, wie sie die Sprüche der heil. Schrift, und die Gesänge in der Kirche nach den aufgesteckten Nummern bald und richtig aufschlagen können. Jenes wird ihnen sehr erleichtert, wenn man ihnen die Ordnung, in welcher ein Buch in der Bibel auf das andere folgt, bekant macht.

§. 58. Nichtweniger ist es auch zur Beförderung eines vernünftigen Gottesdienstes sehr nötig, daß man sie unterrichtet, wie die Antiphonien, welche

welche die Prediger vor den Collecten vor dem Altar singen, und die Antwort, welche die Gemeine darauf gibt, eigentlich lauten.

§. 59. Schulmeister müssen aber nicht allein darauf sehen, daß sie ihre Kinder im Lesen, in der Erkenntnis der christlichen Religion, im Schreiben und Rechnen unterweisen; sondern sie müssen sie auch zu wolanständigen Sitten anführen, und sie lehren, wie sie sich gegen allerlei Menschen, und bei aller Gelegenheit, nicht weniger für sich selbst, und in der Kleidung betragen sollen.

§. 60. Insonderheit müssen sie nicht verstat-  
ten, daß sie ungewaschen, und ungekämt in die Schule kommen, oder ihr Morgenbrod, und allerhand Obst mit in die Schule bringen, und daselbst verzehren: denn außerdem, daß dadurch ein höchst wiederlicher Geruch in den Schulen verursacht wird, gibt das den Kindern auch viele Veranlassung zur Unachtsamkeit und Nachlässigkeit.

§. 61. Hir muß auch dis erinnert werden, daß die Schulmeister des Sonnabends und Sontages, und wenn sonst in der Kirche Gottesdienst gehalten

halten wird, die Kinder nicht nach eigenem Gutdünken in die Kirche laufen lassen, da es denn geschieht, daß der eine früh, der andere spät komt, und manches Gepolter verursacht, sondern sie müssen sie zu sich ins Haus kommen lassen, und denn zu rechter Zeit, und in guter Ordnung mit ihnen zur Kirche gehen, die zu spät kommende anmerken, und des folgenden Tages desfalls bestrafen. Auch müssen sie nicht gestatten, daß die Kinder nach eigenem Gefallen unter dem Gottesdienst plaudern, oder spielen, oder sich bald hir, bald dorthin setzen, oder zur Kirche aus- und einlaufen, oder anderes Geräusche machen dürfen.

§. 62. Damit aber Schulhalter wissen mögen, was für Gebeter, Sprüche und Psalmen sie den Kindern vor andern bekant zu machen haben, und wie solches am besten geschehen könne, auch was sie sonst für Vorthail bei ihrer Arbeit zu gebrauchen, und was für Regeln der Wolanständigkeit sie ihnen einzuschärfen haben; so wollen wir davor sorgen, daß ihnen in einem eigenem, besonders gedruckten, woleingerichteten Schulbuche eine Anweisung und Anleitung dazu gegeben werde.

§. 63. Am

§. 63. Um meisten mus ein Schulmeister dahin sehen, daß die Kinder bey Zeiten zu einer wahren Gottseligkeit ermuntert werden. Zu dem Ende mus er ihnen die Gestalt, die Nothwendigkeit und Vortheile einer wahren und frühen Gottseligkeit, nach seinem besten Vermögen, lebhaft vorstellen, sie bey aller Gelegenheit auf das thätige Christenthum führen, Sünden und Laster ihnen verhaßt machen, und bey dem Verhör des Catechismi, und ieden Stückes desselben, sie erinnern, dasienige, was sie mit dem Munde bekennen, auch von Herzen fest zu gläuben, und in eine gesegnete Ausübung zu bringen, endlich aber auch nach ihren Wandel, wie sie ihn außer der Schule führen, sich fleißig erkundigen, sie, wie von kindischen Possen und Thorheiten, also noch vielmehr von Muthwillen und Bosheit abmahnen, auch deswegen bestrafen, und hingegen zur Gottseligkeit und Tugend kräftigst erwecken.

§. 64. Die Schulmeister sollen die Schulstunden ordentlich abwarten, und wie sonst allezeit, also besonders bey dem Schlusse der Schule, bey den Kindern gegenwärtig seyn, ihnen auch soweit, als möglich, nachsehen, damit bey dem Weggehen alles desto ordentlicher und geziemender zugehe.

§. 65. Des Sontags, und wenn sonst in der Kirche Kinderlehre gehalten wird, müssen sich die Schulleute, auch die aus den Nebenschulen, allemal in der Kirche finden lassen, damit sie theils die ausbleibenden bemerken und bestrafen, theils bey den anwesenden alle Unordnungen und Unarten durch ihre Gegenwart verhüten, theils auch von der Art und Weise, wie der Prediger den Catechismum treibet, die besten Vortheile, selbigen den Kindern beizubringen, und zu erklären, lernen mögen.

§. 66. Da man es geschehen lassen kan, daß die Schulleute auf dem Lande, sonderlich in den Nebenschulen, weil ihre Einkünfte oft nur gering sind, durch eine ehrliche Profession und Arbeit nebenzu etwas verdienen; so sol es ihnen hiemit doch schlechterdings verboten seyn, während der gesetzter Schulzeit eine andere Arbeit, es sey nun in der Schulstube selbst, oder außer derselben, vorzunehmen: denn dadurch werden die Kinder versäumt.

§. 67. Den Schulhaltern wird gar nicht untersagt, die faulen, unartigen, widerspenstigen und boshaften Kinder zu züchtigen. Doch müssen sie auch solche Masse halten, daß sie weder den Kindern

bern an der Gesundheit Schaden zufügen, und den Eltern damit Gelegenheit geben, sich über sie zu beschweren, noch auch die Lust, zur Schule zu gehen, durch ein unvernünftiges und brutales Wesen und Verfahren bey den Kindern niederschlagen.

§. 68. Insonderheit wird ihnen das Schlagen auf den Kopf der Kinder, es geschehe nun mit einem Stocke, Buche, oder Hand, und das Werfen nach denselben gänzlich verboten, und sie überhaupt, zumal bey kleinen Kindern, angewiesen, mehr die Ruthe, als den Stock, zu gebrauchen.

§. 69. Wie sie endlich sich für ihre eigene Person alles ärgerlichen Lebens und Wandels zu enthalten, und dagegen der Ehrbarkeit und einer ungeheuchelten Gottseligkeit zu befließigen haben; so werden sie sich insonderheit für Fluchen, Spielen, Saufen, und aller Leichtfertigkeit zu hüten, auch dieienigen Oerter, wo Bier und Brandtwein geschenkt wird, zu vermeiden, wie nicht weniger des eignen Schenkens und Verkaufs der starken Getränke sich zu enthalten haben.

§. 70. Die

§. 70. Die gesamtten Prediger dieser Herzogthümer sollen darauf halten, daß diese unsere Schulordnung, von welcher ieder Schule ein besonderes, wol zu verwahrendes, und dem Successori bleibendes Exemplar sol gegeben werden, in gehörigen Gang gebracht, und derselben gelebt werde.

§. 71. Ihr Amt erfordert es, daß sie die Schulen fleißig besuchen. Wenigstens sol das an dem Orte, wo sie selbst wohnen, alle Woche oder doch alle 14 Tage einmal, an den übrigen Orten des Kirchspiels aber so oft, als sie in Amtsgeschäften, oder sonst dahin kommen, geschehen.

§. 72. Bey solchem Schulbesuche sollen sie bald selbst die Kinder fragen, um ihr Wachsthum in der Erkänntnis zu erfahren, bald aber den Schulmeister eine Zeitlang dociren lassen, und ihm zuhören, damit sie sehen, was seiner Lehrart im Buchstabiern, Lesen, Schreiben und Catechisiren annoch fehle. Diese Fehler sollen sie ihm nachmals, doch nicht in Gegenwart der Kinder, bescheidenlich vorstellen; die Schulhalter aber sollen solche Vorstellungen ihrer Prediger mit aller Sanftmuth annehmen, und sich nach denselben richten. Auch sollen die Prediger

ger bey solchem Schulbesuch sich die Schreib- und Rechenbücher vorzeigen, oder dieselben sich auch zuweilen ins Haus bringen lassen, damit sie dieselben desto genauer nachsehen können.

§. 73. Ferner sollen Prediger den Schulmeistern in ihrem Amte mit Rath und That an die Hand gehen, ihnen, wo und wie sie können, beistehen, die nachlässigen Kinder und Eltern, auf geschene Anzeige der Schulmeister, ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachdrücklich erinnern, und bedeuten, sich allenfalls auch der Schulleute in Amtssachen bey der Obrigkeit treulich annehmen.

§. 74. Nichtweniger sollen sie auf das Leben und den Wandel der Schulleute, auch derer in den Nebenschulen, ein gutes Auge haben, ihnen, wenn sie Unordnungen im Leben und Wandel, oder auch Abweichungen von der reinen Lehre, an ihnen gewahr werden, nachdrücklich ins Gewissen reden, und, wenn solches zu ihrer Besserung nichts verfangen will, es ihren Superintendenten oder Präbsten bey der Schulvisitation anzeigen, und, wenn auch das vergebens seyn sollte, dem Consistorio selbst denunciren.

§

§. 75. In

§. 75. In dem Falle sollen die Schulleute ganz gewis mit nachdrücklicher Strafe, als mit Einziehung eines Theils ihres Salarii und Suspension, auch wol mit gänzlicher Remotion, angesehen werden, so wie man gegentheils für treue, fleißige und fromme Schulleute auf alle nur thunliche Art und Weise sorgen will.

§. 76. Endlich sollen die Prediger die gesamten Schulleute in ihrem Kirchspiele auch alle halbe Jahr einmahl zu sich kommen lassen, und sich mit ihnen über das Schulwesen, die Schulmethode und Schulkinder, besonders diejenigen, die bald confirmiret seyn wollen, besprechen.

§. 77. Nebst den Predigern sollen auch die Special-Superintendenten und Pröbste für die Aufrechterhaltung dieser Schulordnung sorgen. Zu dem Ende sollen sie sich bey den jährlichen Schulvisitationen nach der Zu- oder Abnahme der Kinder in der Erkenntnis angelegentlich erkundigen, und in ihren ans Consistorium einzuschickenden Protocollen Bericht davon erstatten. Sie sollen sich die Schreib- und Rechenbücher vorzeigen lassen, und die fleißigen Schüler loben, und ermuntern, die  
andern

andern aber mit liebeichen, und doch zugleich ernstlichen Worten, zu mehrerm Fleiß erwecken.

§. 78. Auch sollen sie bey obgedachten jährlichen Visitationen fleißig nachfragen, wie ferne dieser unsrer Schulordnung gelebet werde. Sie sollen alle Unordnungen, so gut sie können, abzustellen suchen, und die widerspenstigen Schulleute bey dem jährlich einzuschickenden Protocollo namentlich anzeigen.

§. 79. Nichtweniger sollen sie den Predigern und Schulhaltern in ihren Beschwerden, wenn dieselben gegründet sind, bey der weltlichen Obrigkeit beistehen.

§. 80. Insonderheit soll der General - Superintendentens allen Fleiß anwenden, daß das Schulwesen, dieser unserer Verordnung zufolge, in diesen Ländern auf einen guten Fuß gesetzt werde. Zu dem Ende hat er sich sorgfältig zu erkundigen, wie es aller Orten damit beschaffen sey, und darauf zu denken, wie den hir und da noch befindlichen Mängeln am ersten und besten abhülffliche Maasse möge geschafft werden.

§. 81. Man hat übrigens zu allen und jeden Einwohnern dieser Herzogthümer das Vertrauen, sie werden das Wohl ihrer Kinder, für welche, als durch das Blut Jesu Christi theur erlösete Pfänder, sie Gott dereinst schwere Rechenschaft geben sollen, und von deren Erziehung das Beste eines Landes mit abhänget, gehörig beherzigen, ihre Kinder zeitig und fleißig zur Schule halten, sie mit nötigen Büchern und Schreibmaterialien versehen, den Schulhaltern ihr saur verdientes weniges Schulgeld, nebst andern wohl hergebrachten Gefällen, zu gesetzter Zeit willig und richtig behändigen, auch sonst sowol den Schulmeistern als Predigern in demienigen, was die Unterweisung der Jugend anlangt, Folge leisten, und überhaupt sich also betragen, daß der Zweck dieser unsrer wolgemeinten Schulordnung mit göttlicher Hülfe könne erreicht werden.

§. 82. Solte aber gleichwol iemand sich darin säumig und widerspenstig finden lassen; so wird den sämtlichen Gerichten und Obrigkeiten hiemit anbefohlen, den Klagen der Prediger und Schulleute, ohne dieser ihre Unkosten, alsobald abhülfliche Weise zu sezen, und die Säumigen und Widerspenstigen mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe

Strafe zu belegen: Zu welchem Ende diese unsere Schulordnung auch allen Gerichten mitgetheilet wird.

§. 83. Wie denn endlich auch, woferne die Gerichte und Obrigkeiten Predigern und Schulhaltern in demienigen, was diese Schulordnung und ihr Amt betrifft, nicht gehörig solten beystehen wollen, es den Predigern und Schulhaltern nicht nur erlaubt, sondern auch anbefohlen wird, sich desfalls bey dem Königlichen Consistorio zu beschweren. Gegeben Stade, den 10 Febr. 1752.



Ad Mandatum speciale

B. Fr. Claus J. W. L.  
v. Bodenhausen. v. d. Decken. v. Berlepsh.

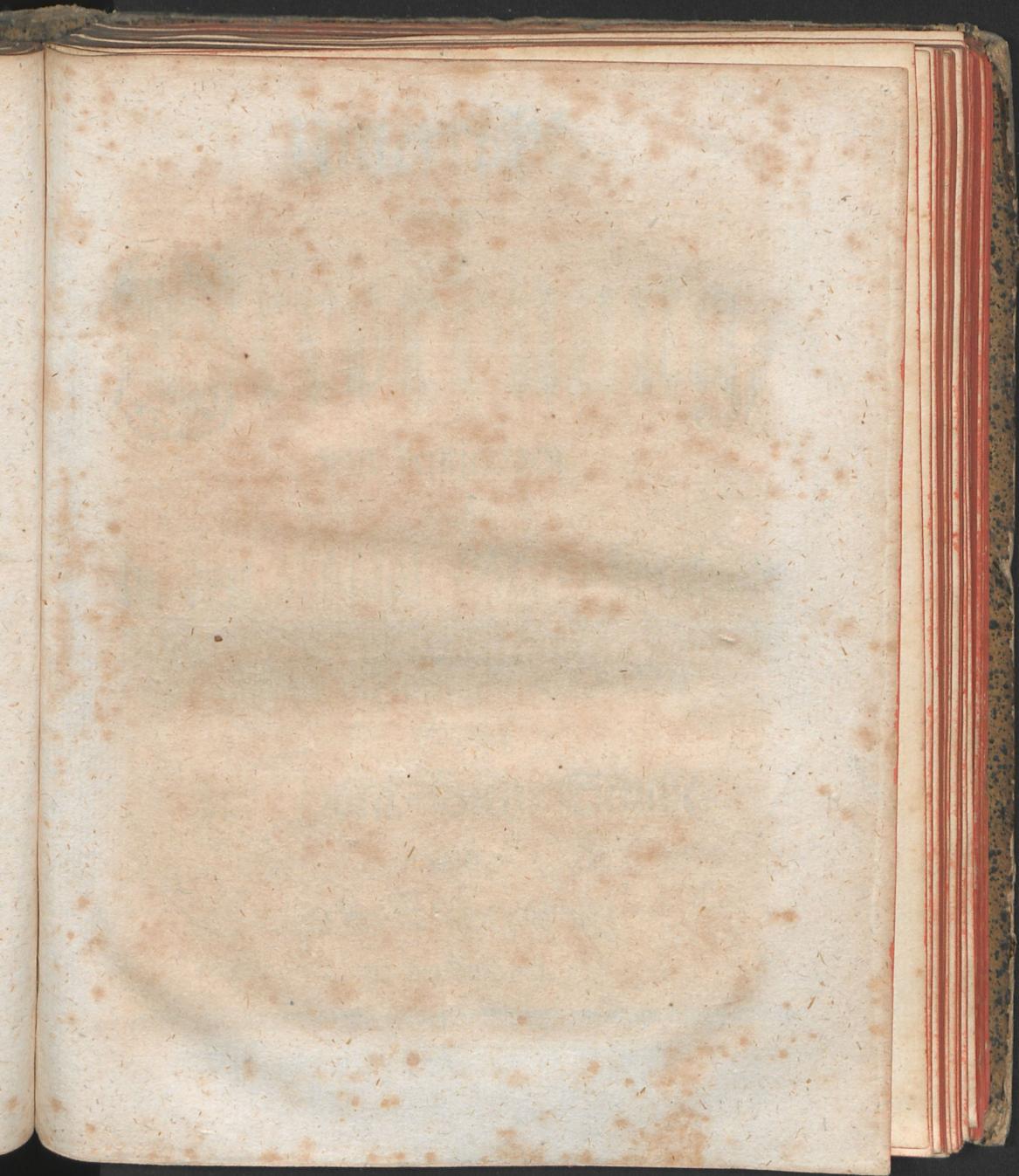
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Ab-Medizinische



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







Ko 438

ULB Halle

3

004 325 982



f.  
sb.

*[Handwritten signature]*







an 7

Schulordnung  
für  
die Landschulen  
in den  
Herzogthümern Bremen und  
Verden.



Stade, gedruckt mit Erbrichschen Schriften. 1752.

